

Vertrag

über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) im Rahmen einer Mandatierung

zwischen der/dem

.....

- nachstehend öRE genannt –

und der

Bergischen Wertstoff-Sammel-Gesellschaft mbH

- nachstehend BWS genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgrundlagen

- 1) Am 01.01.2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) (BGBl. I 2017, S. 2234ff.) in großen Teilen in Kraft und löste damit die Verpackungsverordnung ab. Das VerpackG sichert das seit dem Jahr 1991 bestehende, rein privatwirtschaftliche „Duale System“ zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einweg-Verpackungen
 - aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen über die gelbe Tonne / den gelben Sack,
 - aus Einweg-Glas (z.B. über die Glascontainer),
 - aus Papier/Pappe/Karton (sog. PPK-Fraktion) über die Miterfassung in der kommunalen Altpapiersammlung (z.B. der kommunalen Altpapiertonne) weiter ab.

Nach diesem Gesetz haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) bestimmte Aufgaben (insbesondere gem. § 22 VerpackG) gegenüber den Dualen Systemträgern (DS) wahrzunehmen.

- 2) Im Ausschreibungsgebiet der DS NW 035 A+B (Rheinberg und Oberberg ohne die Stadt Bergisch Gladbach) waren bisher die 20 Kommunen in dem kommunalen Zweckverband Bergischer Transport-Verband (BTV) zusammengeschlossen. Da dieser Zweckverband zum 31.12.2018 aufgelöst werden musste, sollen verschiedene Aufgaben durch die BWS GmbH im Auftrag der öRE durchgeführt werden.

§ 2

Vertragsgegenstand

- 1) Der örE beauftragt hiermit die BWS in seinem Namen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Verbindung mit dem VerpackG. Hierunter fallen insbesondere die unter § 3 aufgeführten Aufgaben.
- 2) Die bei den DS unmittelbar unter Vertrag stehenden Abfuhrunternehmen übernehmen weiterhin als alleinige Beauftragte die Sammlung und den Transport von Wertstoffen aus Verkaufsverpackungen im Ausschreibungsgebiet nach Maßgabe der geltenden Verträge.
- 3) Art und Umfang und die Abgrenzung der Leistungen ergeben sich aus der Systembeschreibung und der Abstimmungsvereinbarung / Rahmenvereinbarung einschl. deren Anlagen, die zwischen den örE und den DS abgeschlossen worden sind bzw. abgeschlossen werden. Im Regelfall kommt es alle drei Jahre zu einer neuen Ausschreibung der Leistungen durch die DS.

§ 3

Aufgabenerledigung

Die BWS ist verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages.

Dieser Aufgabenbereich umfasst u. a.:

- Information der örE / Kommunen in allen Angelegenheiten des VerpackG,
- Verhandlungen zum Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung, einer Nebenentgeltvereinbarung, einer PPK-Mitbenutzungsvereinbarung, über Regelungen bei der Mitbenutzung von Wertstoffhöfen mit den DS führen und die örE hinsichtlich einer möglichen Rahmenvereinbarung informieren,
- Abstimmung der Systembeschreibungen / Systemfestlegungen für die Sammlung von LVP und Glas zwischen örE und den DS,
- Die Errichtung, Verlegung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für die Sammelgroßbehältnisse (Glascontainerstandorte),
- Reinigung der Flächen von systemimmanenten und systemfremden Abfällen sowie die vorschriftsmäßige Entsorgung dieser Abfälle; die Reinigung hat nach Bedarf, jedoch mindestens 14-tägig zu erfolgen,
- Die Abfallberatung wird zur Vereinheitlichung durch den BAV durchgeführt,
- Erstellen von Statistiken über die Containerstandorte sowie der Abfallmengen.

Der Aufgabenbereich umfasst nicht:

- Die Unterzeichnung von ausgehandelten Vereinbarungen / Verträgen für die örE,

- Die Vorbereitung / Durchführung von Rahmenvereinbarungen einschl. möglicher Widersprüche, Bearbeitung von Widersprüchen, Erstellen von Widerspruchsbescheiden, Führung von Klageverfahren usw.

§ 4

Vergütung

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, erhält die BWS aus den Nebenentgelten, die die BWS im Auftrag der örE von den DS einfordert, eine Vergütung von 1 € (incl. MwSt.) pro Einwohner im Verbandsgebiet (Einwohnerstand: 30. Juni des Vorjahres gem. Angabe durch das statistische Landesamt) aus den von den DS zu zahlenden Nebenentgelten, solange diese Gelder auch in der z.Z. geltenden Höhe von 1,41 € / EWO (oder höher) gezahlt werden.

§ 5

Laufzeit / Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Eine fristlose Kündigung ist durch beide Vertragspartner bei Vorliegen höherer Gewalt möglich, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.
- 3) Der örE ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die BWS ihrer Aufgabenerledigung in erheblichem Umfang trotz Fristsetzung nicht nachkommt, über das Vermögen der BWS ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird.
- 4) Beide Vertragspartner sind zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) die Aufgaben nach dem VerpackG entfallen oder die Aufgaben anders verteilt werden,
 - b) die notwendigen Nebenentgelte zur Finanzierung dieser Aufgaben nicht mehr oder in nicht mehr ausreichendem Umfang gezahlt werden,
 - c) der örE die Aufgaben selber wahrnehmen möchte.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

§ 6

Vertragsänderungen

- 1) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

- 2) Die Vertragspartner sind zur Anpassung des Vertrages verpflichtet, soweit die öffentlich-rechtlichen oder auch privatrechtlichen Rahmenbedingungen dieses erfordern.
- 3) Sofern weitere „Systembetreiber“ neben den derzeitigen DS hinzutreten, gelten die Vorschriften dieses Vertrages, die sich auf die Systembetreiber beziehen, sinngemäß auch für die „neuen“ Systembetreiber.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

_____, den _____

Engelskirchen, den _____

Rösner, GF

Steinmetz, GF